

INFORMATIONSBLATT ZUHANDEN DER GEMEINDEN

WERBETRÄGER FÜR STRASSENREKLAME: VERFAHREN FÜR BAUBEWILLIGUNGEN (Art. 42 Abs. 3 BauG), STRASSENSIGNALISATIONS- UND REKLAMEBEWILLIGUNGEN (Art. 10 und 11 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation, in Kraft seit dem 1.1.2022)

I. Ordentliches Verfahren

Zunächst möchte das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt im Namen des Staatsrates auf das Verfahren hinweisen, das im Falle der Errichtung von Strassenreklamen (Werbeträgern) zu befolgen ist.

Die Errichtung einer Strassenreklame muss öffentlich aufgelegt werden und benötigt Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden. Dieses Verfahren gilt für Strassenreklamen im Bereich von Strassen bis zu einem Abstand von 30 Metern zur Fahrbahn (Art. 10 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation, in Kraft seit dem 1.1.2022). Für Reklamen ausserhalb dieses Bereichs gilt ein normales Baubewilligungsverfahren (zuständige Behörde innerhalb der Bauzone = Gemeinde, ausserhalb oder bei Interessenkonflikt = KBK) ohne Spezialbewilligung der KKSS und der KBK.

a) Hinsichtlich der Baugesetzgebung (BauG/BauV) ist zu beachten:

- Das kantonale Baugesetz (BauG) sieht in Art. 34 Abs. 1 eine Baubewilligungspflicht vor für die Errichtung, Umgestaltung, Erweiterung, Erneuerung, Zweckänderung und den Abbruch sämtlicher künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die eine Auswirkung auf die Raumplanung, den Umweltschutz oder das Baupolizeiwesen haben;
- Eine Baubewilligung ist insbesondere erforderlich für andere Bauten und Anlagen und ihre Änderung, wie Reklameeinrichtungen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 13 BauV);
- Alle baubewilligungspflichtigen Vorhaben sind von der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage nach Erhalt der vollständigen Akten öffentlich aufzulegen (Art. 42 Abs. 1 BauG).
- Für unbedeutende Arbeiten und Projektänderungen, die keine Interessen Dritter betreffen, kann von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden. Der Gesuchsteller wird über den Verzicht auf die öffentliche Auflage benachrichtigt (Art. 42 Abs. 3 BauG);

b) Hinsichtlich der Strassensignalisation und -reklame ist zu beachten:

Die Art. 10 und 11 des seit dem 1. Januar 2022 geltenden Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation schreibt folgendes vor:

Art. 10 Spezialbewilligungspflicht

¹ Das Anbringen, Abändern oder Entfernen von Strassenreklamen im Bereich von Strassen bis zu einem Abstand von 30 Meter zur Fahrbahn unterliegt einer Spezialbewilligung nach dem vorliegenden Reglement.

² Ausserhalb dieses Bereichs gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und des Baurechts.

Art. 11 Verfahren

¹ Der Gesuchsteller leitet das Verfahren durch die Einreichung eines Baugesuchs bei der zuständigen Behörde ein.

² Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für die Bewilligung von Strassenreklameprojekten, die von Privatpersonen ausgehen.

³ Die kantonale Baukommission (KBK) ist die zuständige Behörde für Strassenreklameprojekte, die von der Gemeinde ausgehen oder an denen diese beteiligt ist.

Die zuständige Behörde holt bei der Kommission eine Spezialbewilligung bezüglich der Verkehrssicherheit ein, und auch eine Bewilligung der KBK, wenn das Projekt von einer Privatperson ausgeht und ausserhalb der Bauzone liegt. Diese Spezialbewilligungen sind für die zuständige Behörde bindend und integraler Bestandteil der Baubewilligung.

Aus den obigen Darlegungen folgt, **dass jede Montage (Errichtung) eines Werbeträgers für Strassenreklame im Bereich von Strassen bis zu einem Abstand von 30 Metern einer Baubewilligung durch die zuständige Behörde bedarf und grundsätzlich öffentlich aufzulegen ist.**

Eine Spezialbewilligung der KKSS ist in jedem Fall in die Baubewilligung zu integrieren. Ausserdem muss der Gemeinderat, wenn er die zuständige Behörde ist und sich der Werbeträger ausserhalb der Bauzone befindet, die KBK konsultieren und von dieser eine Spezialbewilligung einholen, welche ebenfalls in die Baubewilligung zu integrieren ist.

Im Überblick stellt sich das ordentliche Verfahren für die Errichtung einer Strassenreklame im Bereich von Strassen bis zu einem Abstand von 30 Metern folgendermassen dar:

	Gesuchsteller = privat		Gesuchsteller = Gemeinde oder am Vorhaben beteiligte Gemeinde	
	Bauzone	ausserhalb Bauzone	Bauzone	ausserhalb Bauzone
Hauptentscheid (Baubewilligung)	Gemeinderat <i>Art. 11 Abs. 2 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation</i>	Gemeinderat <i>Art. 11 Abs. 2 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation</i>	KBK <i>Art. 2 Abs. 3 BauG und Art. 11 Abs. 3 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation</i>	KBK <i>Art. 2 Abs. 3 BauG und Art. 11 Abs. 3 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation</i>
Spezialbewilligung «Verkehrssicherheit» <i>In den Hauptentscheid zu integrierende Bewilligung (Art. 11 Abs. 4 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation)</i>	KKSS (die Gemeinde muss die KKSS direkt konsultieren)	KKSS (die Gemeinde muss die KKSS direkt konsultieren)	KKSS	KKSS
Spezialbewilligung «Raumplanung» <i>In den Hauptentscheid zu integrierende Bewilligung (Art. 11 Abs. 4 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation)</i>	---	KBK (die Gemeinde muss die KBK für eine Spezialbewilligung konsultieren)	--- (aber kommunale Vormeinung einholen wegen Gemeindeautonomie)	---

II. II. Erleichtertes Verfahren ohne öffentliche Auflage

Unter der Annahme, dass die nachstehend aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind, und unter dem Vorbehalt von Sonderfällen, kann die zuständige Behörde des Bauwesens berücksichtigen, dass die fraglichen Arbeiten unbedeutend sind und keine Interessen Dritter betreffen, und somit von der öffentlichen Auflage des Projekts absehen. Andernfalls ist das ordentliche Verfahren anzuwenden.

Allerdings hält der Staatsrat in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BauG fest, dass ein Absehen von der öffentlichen Auflage bei Baugesuchen für die Montage eines Werbeträgers für Strassenreklame als Ersatz für einen bestehenden Werbeträger in Betracht kommt, sofern die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- für den alten Werbeträger **liegt eine Baubewilligung vor**;
- für den neuen Werbeträger wird innerhalb von sechs Monaten nach der Demontage des alten, bewilligten Werbeträgers **ein Baugesuch gestellt**; Der Zeitraum zwischen der Demontage des alten und der Errichtung des neuen Werbeträgers hat kurz zu sein;
- Der neue Werbeträger für Strassenreklame wird an der genau gleichen Stelle wie der alte, bewilligte Werbeträger errichtet;
- Der neue, projektierte und bewilligungspflichtige Werbeträger für Strassenreklame ist mit dem alten, bewilligten Werbeträger identisch, insbesondere die Einbauweise, die Dimensionen, das Erscheinungsbild bleiben unverändert.
- Die massgebliche Sachlage, insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit (z. B. Strassennetz, Fussgängernetz, Strassensignalisation), und die Rechtslage (geltende

Bestimmungen) haben sich seit der Erteilung der Baubewilligung für den alten Werbeträger nicht verändert

Gestützt auf die obigen Ausführungen können neue, bewilligungspflichtige Werbeträger also von der in Art. 43 Abs. 3 BauG vorgesehenen Auflagepflicht befreit werden. Die Spezialbewilligung der KKSS, sowie diejenige der KBK für Werbeträger ausserhalb der Bauzone, sind vom Gemeinderat, nachdem er diese Behörden konsultiert hat, in die von ihm zu erteilende Baubewilligung zu integrieren.

III. Verfahren vor der KKSS

Wie unter I. und II. erläutert, sind Sie bei einem Baubewilligungsverfahren, das Werbeträger für Strassenreklamen beinhaltet, verpflichtet, das Dossier der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vorzulegen, damit diese eine Spezialbewilligung betreffend die Verkehrssicherheit nach Art. 11 Abs. 4 des Reglements der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation erteilen kann, welche dann in den Baubewilligungsentscheid integriert wird. Diese Vorgehensweise gilt sowohl für das ordentlichen Verfahren als auch für das erleichterte Verfahren ohne Auflagepflicht.

IV. Bewilligungsfreie gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Werbeträgern

Laut Art. 17 Abs. 1 Bst. a BauV bedürfen gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, unter Vorbehalt strengerer kommunaler Bestimmungen, keiner Bewilligung.

Dieser Artikel und die darin vorgesehene Befreiung von der Bewilligungspflicht gilt auch für neue Werbeträger, die einen alten ersetzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- für den alten Werbeträger **liegt eine Baubewilligung vor**;
- der neue Werbeträger ist **von derselben Beschaffenheit (Modell, Farbe, Unterbau, und Material)** wie der alte Werbeträger.

Unter der Voraussetzung, dass diese Bedingungen erfüllt sind, stellt der Ersatz eines alten Werbeträgers durch einen neuen eine Form des gewöhnlichen Unterhalts dar, die in Übereinstimmung mit den oben genannten Artikeln nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen.

